

Empirische Auswirkungen des Rentenpakets 2014 bei Erwerbsminderungsrenten

Tino Krickl, Edgar Kruse

Mit dem Rentenpaket im Jahr 2014 sollte u. a. die rentenrechtliche Absicherung von Erwerbsminderungsrentnern verbessert werden. Im Folgenden werden die empirischen Auswirkungen der einzelnen Komponenten dieser Reform auf Basis der Erwerbsminderungsrenten des Rentenzugangs 2018 näher betrachtet.

1. Einleitung

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), das am 1. 7. 2014 in Kraft trat, enthält zwei Regelungen, die die rentenrechtliche Absicherung Erwerbsgeminderter verbessern sollten: Die Verlängerung der Zurechnungszeit vom 60. bis zum 62. Lebensjahr und die modifizierte Vergleichsbewertung.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Erwerbsminderungsrenten sind seit dieser Reform deutlich gestiegen¹. Die Gründe für diesen Anstieg sind vielfältig, vor allem ist hier die Wirkung der vergleichsweise hohen Rentenanpassungen zu nennen. Ferner muss berücksichtigt werden, dass in diesem Zeitraum der konkurrierende vorgezogene Altersrentenbezug erschwert wurde. Schließlich wirkt sich insbesondere bei Frauen auch die Erhöhung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von 12 auf 24 Monate auf den Rentenzahlbetrag aus. Dennoch zeigt die nachstehende Betrachtung, dass es im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes zu deutlichen Rentensteigerungen kommt, die die Situation der Erwerbsminderungsrentner verbessern.

Mit der verlängerten Zurechnungszeit werden die Erwerbsminderungsrentner faktisch so gestellt, als wenn sie zwei Jahre mit ihrem durchschnittlichen Einkommen länger gearbeitet hätten. Während durch die Verlängerung der Zurechnungszeit ein Großteil der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten eine deutliche Rentenerhöhung erfährt, wirkt sich die modifizierte Vergleichsbewertung nur aus, wenn das beitragspflichtige Einkommen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung niedriger war als in den Jahren davor. Bisher wurde die Zurechnungszeit auf der Grundlage der Durchschnittsverdienste während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung für die modifizierte Vergleichsbewertung wird hervorgehoben, dass sich vor allem gesundheitsbedingte Teilzeitschäftigung vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Rentenhöhe auswirken soll².

Ziel dieser Untersuchung ist es, zu ermitteln, wie viele Erwerbsminderungsrentner in welchem Umfang von den Regelungen im RV-Leistungsverbesserungsgesetz profitieren. Hierzu werden Sonderanalysen der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten des Jahres 2018³ vorgestellt.

2. Verlängerte Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit ist eine beitragsfreie Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder bei einer Rente wegen Todes den vom Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird. Damit werden im Fall der Erwerbsminderung Beiträge ersetzt, die durch Eintritt der Erwerbsminderung bis zum Erreichen des Rentenalters nicht geleistet werden konnten. Die Bewertung der Zurechnungszeiten in Entgeltpunkten erfolgt mit dem aus der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Durchschnittswert.

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit erhöht sich bei rd. 93% aller ausgewerteten Erwerbsminderungsrentenzugänge 2018 der Zahlbetrag (vgl. Abb. 1). Diese hohe Quote war zu erwarten, da lediglich die Zugänge nach Vollendung des 62. Lebensjahres nicht mehr profitieren können. Mit einer durchschnittlichen Rentensteigerung von rd. 43 EUR⁴

Tino Krickl ist Mitarbeiter und Edgar Kruse ist Leiter des Bereichs Statistische Analysen im Geschäftsbereich Finanzen und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund.

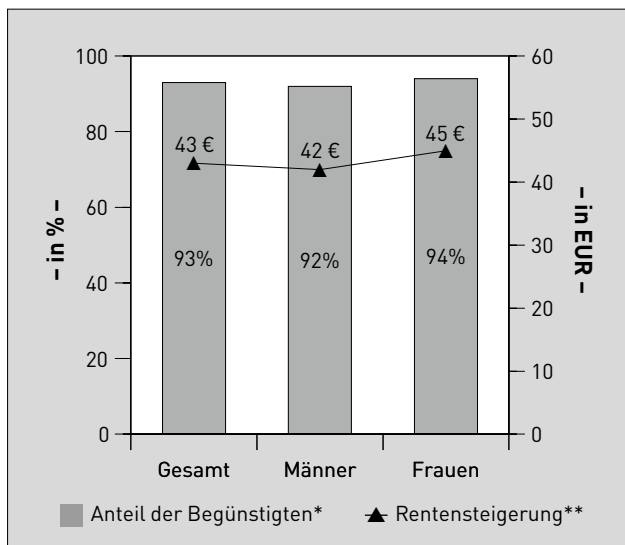
¹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, DRV-Schriften Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin, Oktober 2019, S. 117.

² Vgl. Begründung RV-Leistungsverbesserungsgesetz, BGBl. 2014, Teil I, Nr. 27 vom 26. 6. 2014.

³ Im Rentenzugang 2018 sind 167 978 Erwerbsminderungsrenten zugegangen. Gegenstand dieser Betrachtung sind alle Erwerbsminderungsrenten, die nach dem neuen Recht des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes beschieden wurden (d. h. mit Rentenbeginn ab dem 1. 7. 2014). Das betrifft rd. 99% aller Erwerbsminderungsrenten im Zugang 2018, es wurden somit für die Analyse 2 329 Erwerbsminderungsrenten ausgeschlossen. Aus methodischen Gründen wurden darüber hinaus Vertragsrenten und umgewertete Renten ausgeschlossen. Auswertungsgesamtheit der hier dargestellten Sonderauswertungen ist somit eine Fallzahl von 150 854 Renten.

⁴ Alle in diesem Artikel ausgewiesenen Beträge in Euro wurden mit den Rentenwerten vom 1. 7. 2019 bis 30. 6. 2020 bewertet (31,89 EUR Ost und 33,05 EUR West).

Abb. 1: Begünstigte und Rentensteigerungen durch die verlängerte Zurechnungszeit



* Renten mit verlängerten Zurechnungszeiten im Vergleich zum alten Recht.

** Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich durch Bewertung der verlängerten Zurechnungszeiten mit dem Gesamtleistungswert unter Berücksichtigung der Abschläge. Es handelt sich um Bruttowerte.

Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle. Basis: 150 854 Renten.

führt diese Reformkomponente zu einer spürbaren Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten.

Sowohl beim Anteil der Begünstigten, als auch bei den Rentensteigerungen sind die Geschlechterunterschiede marginal, Frauen profitieren geringfügig häufiger und haben einen etwas höheren Steigerungsbetrag als Männer. Ursächlich für den geringfügig höheren Anteil an Begünstigten bei den Frauen ist ihr im Vergleich zu den Männern niedrigeres Zugangsalter in die Erwerbsminderungsrente. Der Anteil der unter 60-Jährigen im Zugang, also derjenigen Erwerbsminderungsrentner, die voll von der verlängerten Zurechnungszeit (24 Monate) profitieren können, liegt bei den Frauen bei rd. 84%. Bei den Männern liegt der entsprechende Anteil nur bei 80%. Für Zugänge ab dem 60. Lebensjahr werden nur noch die Monate an Zurechnungszeiten berücksichtigt, die bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres verbleiben.

Bezüglich der Höhe der durchschnittlichen Steigerungsbeträge wirken sich bei den Frauen im Vergleich zu den Männern vor allem Kindererziehungs-

und Berücksichtigungszeiten positiv auf die Rentensteigerung aus, da diese im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung in vielen Fällen mit den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (also knapp einem Entgeltpunkt pro Jahr) bewertet werden⁵. Der durchschnittliche Steigerungsbetrag liegt folglich bei Frauen mit Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto mit rd. 47 EUR deutlich über dem Wert der Frauen ohne Kindererziehungszeiten mit rd. 38 EUR. Die Mehrheit (73%) der Versicherungskonten von Frauen, die von der verlängerten Zurechnungszeit begünstigt werden, weist Kindererziehungszeiten auf.

Die Betrachtung der Verteilung der Rentensteigerungen durch die um zwei Jahre verlängerte Zurechnungszeit (vgl. Abb. 2) verdeutlicht nochmals die spürbare Rentensteigerung bei der Mehrheit der Rentenzugänge. Die Hälfte (50%) hat hierdurch eine Rentensteigerung von 20 EUR bis unter 50 EUR, bei über einem Drittel (36%) liegt die Steigerung bei 50 EUR bis unter 100 EUR. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind auch in der Verteilung eher gering, Frauen sind in der Gruppe von Renten mit Steigerungsbeträgen von 50 EUR bis unter 100 EUR mit 40% etwas häufiger vertreten als Männer (33%).

3. Modifizierte Vergleichsbewertung

Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden durch die Neuregelungen im RV-Leistungsverbesserungsgesetz nach dem Prinzip einer Günstigerprüfung in der Vergleichsbewertung (§ 73 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht berücksichtigt, wenn sich hierdurch ein höherer Wert ergibt. Hiermit soll verhindert werden, dass sich z. B. gesundheitsbedingte Teilzeitarbeit vor Eintritt der Erwerbsminderung negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeiten auswirkt.

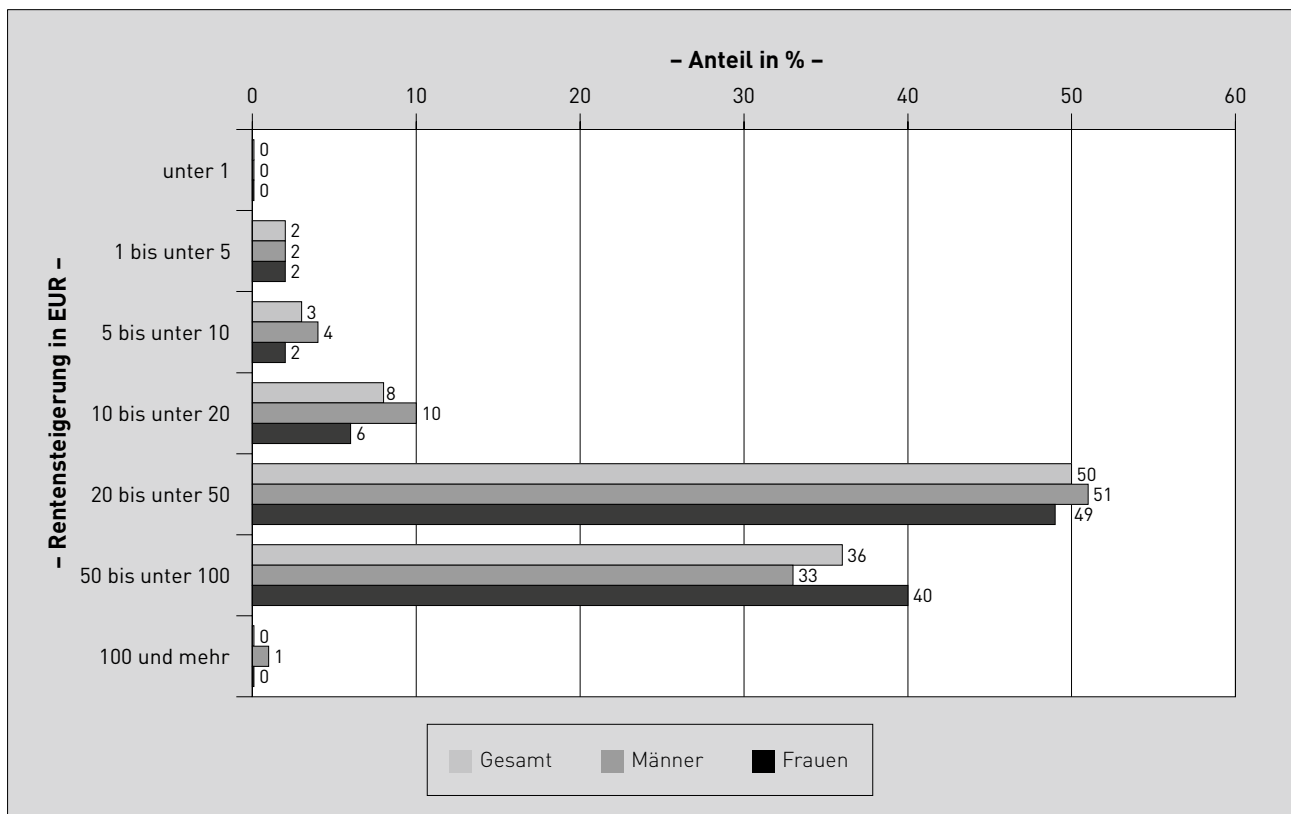
Gemessen an allen ausgewerteten Erwerbsminderungsrentenzugängen des Jahres 2018 nach neuem Recht profitieren 41% von der modifizierten Vergleichsbewertung (vgl. Abb. 3). Allerdings fällt der durchschnittliche Steigerungsbetrag – im Vergleich zum alten Recht – mit rd. 9 EUR (brutto) deutlich geringer aus als die Steigerung aufgrund der im vorigen Abschnitt behandelten um zwei Jahre verlängerten Zurechnungszeit. Knapp die Hälfte (48%) aller Frauen profitiert von der Neuregelung und auch die durchschnittlichen Rentensteigerungen fallen mit rd. 11 EUR (brutto) höher aus als bei den Männern mit durchschnittlich rd. 7 EUR (brutto).

Wesentliche Gründe, weshalb Frauen häufiger von der modifizierten Vergleichsbewertung profitieren, sind vor allem die Bewertung der Kinder- und Berücksichtigungszeiten in Kombination mit einem erhöhten Anteil an Teilzeitarbeit, vor allem bei Frauen mit Kindern⁶: Wenn nach Auslaufen der Berücksichtigungszeiten in Teilzeit weitergearbeitet wird, greift die Günstigerprüfung durch die modifizierte Ver-

⁵ Zur Bewertung der Berücksichtigungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung vgl. § 71 Abs. 3 SGB VI, sowie § 72 SGB VI (Grundbewertung) und § 73 SGB VI (Vergleichsbewertung).

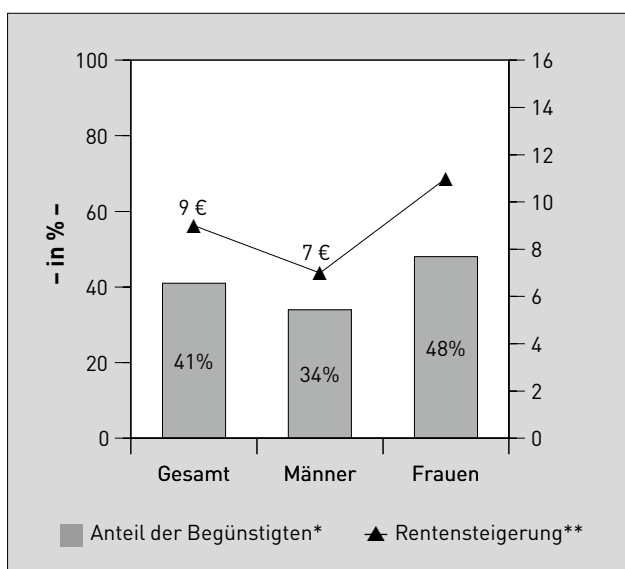
⁶ Zur geschlechts- und familienspezifischen Verbreitung von Teilzeit, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2018, Nürnberg, Juli 2019.

Abb. 2: Verteilung der Rentensteigerungen* durch die verlängerte Zurechnungszeit



* Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich durch Bewertung der in Abhängigkeit vom Zugangsalter des Erwerbsminderungsrentners verlängerten Zurechnungszeiten mit dem Gesamtleistungswert unter Berücksichtigung der Abschläge. Es handelt sich um Bruttowerte.
Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle und positivem Steigerungsbetrag durch verlängerte Zurechnungszeit. Basis: 141 039 Renten.

Abb. 3: Begünstigte und Rentensteigerungen durch die modifizierte Vergleichsbewertung



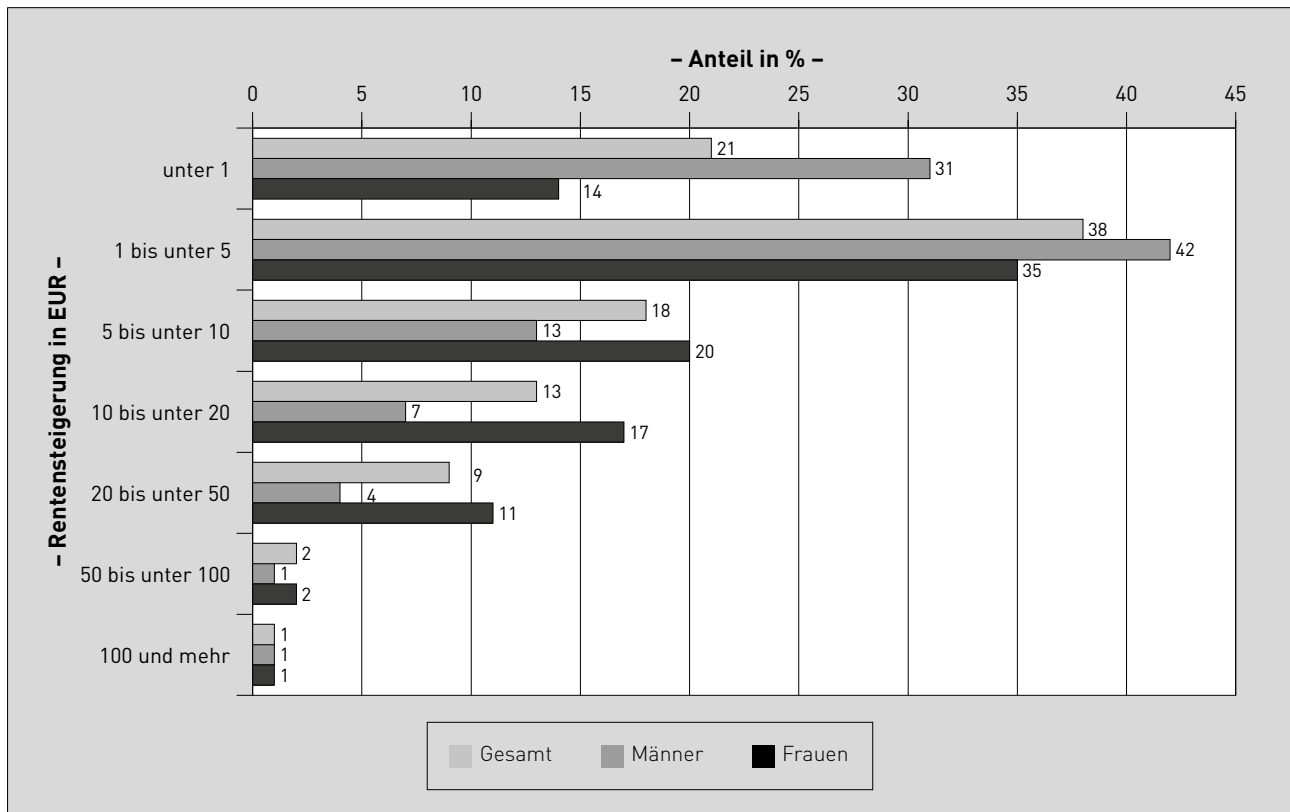
* Renten mit Zurechnungszeiten und einem höheren Gesamtleistungswert nach der modifizierten Vergleichsbewertung.
** Die Höhe der Rentensteigerung wurde im Vergleich zur Bewertung der Zurechnungszeiten nach altem Recht berechnet unter Berücksichtigung der Abschläge. Es handelt sich um Bruttowerte.
Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle. Basis: 150 854 Renten.

gleichsbewertung, da sich die letzten Jahre der Biographie vor Eintritt der Erwerbsminderung negativ auswirken würden. So liegt der Anteil derer, die von der modifizierten Vergleichsbewertung profitieren, unter den Frauen mit Kindererziehungszeiten sogar bei rd. 53%, bei Frauen ohne Kindererziehungszeiten entspricht die Quote der Begünstigten mit rd. 34%, dem Wert bei den Männern. Da rd. 73% der Frauen aus der Auswertungsgesamtheit im Rentenzugang 2018 Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto aufweisen, wirkt sich das stark auf die Gesamtquote der Frauen aus.

Anhand der Verteilung der Rentensteigerungen durch die modifizierte Vergleichsbewertung (vgl. Abb. 4) wird deutlich, dass der im Vergleich zur verlängerten Zurechnungszeit niedrige durchschnittliche Steigerungswert vor allem auf den hohen Anteil (rd. 59%) an Renten zurückzuführen ist, deren Steigerungsbetrag unter 5 EUR liegt. Bei den Rentensteigerungsbeträgen ab 5 EUR bis unter 100 EUR profitieren Frauen deutlich häufiger als Männer.

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede der Steigerungsbeträge sind u. a. darauf zurückzuführen, dass bei den Frauen, die von der modifizierten Vergleichsbewertung profitieren, das durchschnittliche Eintrittsalter in die Erwerbsminderungsrente (53,1 Jahre) etwas niedriger ist als bei den Männern (53,6 Jah-

Abb. 4: Verteilung der Rentensteigerungen* durch die modifizierte Vergleichsbewertung



* Die Höhe der Rentensteigerung wurde im Vergleich zur Bewertung der Zurechnungszeiten nach altem Recht berechnet unter Berücksichtigung der Abschläge. Es handelt sich um Bruttowerte.

Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle und positivem Steigerungsbetrag durch die modifizierte Vergleichsbewertung. Basis: 62 421 Renten.

re). Damit haben Frauen im Durchschnitt auch mehr Zurechnungszeiten (rd. 109 Monate) als Männer (rd. 104 Monate), die mit dem Wert aus der modifizierten Vergleichsbewertung bewertet werden. Verstärkt wird das durch den Umstand, dass der ermittelte Gesamtleistungswert aus der modifizierten Vergleichsbewertung bei den Frauen (0,0767 Entgeltpunkte pro Monat) etwas höher ist als bei den Männern (0,0741 Entgeltpunkte pro Monat).

Für die Höhe des Gesamtleistungswerts spielt es wiederum eine wichtige Rolle, ob Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten im Versicherungskonto der Frauen hinterlegt sind: Frauen mit Kindern haben aus der modifizierten Vergleichsbewertung einen durchschnittlichen Wert von 0,0792 Entgeltpunkten, der mit den Monaten an Zurechnungszeiten vervielfältigt wird, wohingegen Frauen ohne Kinder nur einen Wert von durchschnittlich 0,0659 Entgeltpunkten erreichen⁷.

Auch hier wirken sich also Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten positiv auf den Betrag der Rentensteigerung aus. Dennoch kommt es zu dem

gegenläufigen Effekt, dass der durchschnittliche Steigerungsbetrag durch die modifizierte Vergleichsbewertung bei Frauen mit Kindern mit rd. 10 EUR niedriger ausfällt als bei Frauen ohne Kinder (rd. 16 EUR). Ursächlich hierfür ist, dass Frauen ohne Kindererziehungszeiten, die von der modifizierten Vergleichsbewertung profitieren, ein deutlich niedrigeres Zugangsalter (rd. 48,1 Jahre) in die Erwerbsminderungsrente haben als Frauen mit Kindern (rd. 54,3 Jahre). Damit haben Frauen ohne Kinder, die von der neuen Regelung profitieren, wiederum mehr Zurechnungszeiten (171 Monate) als Frauen mit Kindern (rd. 94 Monate), wodurch also der niedrigere Wert aus der modifizierten Vergleichsbewertung bei Frauen ohne Kinder überkompensiert wird.

4. Exkurs: Modifizierte Vergleichsbewertung und Diagnosegrundgruppen

Der politische Fokus der modifizierten Vergleichsbewertung liegt auf dem Ausgleich einer geringeren Beitragszahlung aus gesundheitlichen Gründen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Hierbei stellt sich nun die Frage, ob es bestimmte Berentungsdiagnosen gibt, bei denen die Gesetzesreform häufiger greift als bei anderen. Da es bereits in der Quote der Begünstigten sowie in den Rentensteigerungsbeträgen empirisch begründete

⁷ Da bei Männern nur sehr selten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten im Versicherungskonto berücksichtigt sind, wird auf eine getrennte Darstellung der Werte für Männer mit und ohne solche Zeiten verzichtet.

Tabelle 1: Begünstigte der modifizierten Vergleichsbewertung nach Diagnosegrundgruppen*

		Darunter***					
		Alle Diagnosen	Psychische Störungen	Verdauungssystem/ Stoffwech-selkrankheiten	Neu-bildungen	Krankheiten des Herz-/ Kreislauf-systems	Krankheiten des Muskel-, Skelett-systems und Binde-gewebes
Männer	Begünstigte	34 %	32 %	35 %	34 %	35 %	45 %
	Renten-steigerung**	7 EUR	10 EUR	7 EUR	4 EUR	4 EUR	3 EUR
	Zugangs-alter	53,6 Jahre	51,2 Jahre	53,3 Jahre	55,3 Jahre	55,8 Jahre	56,4 Jahre
Frauen	Begünstigte	48 %	47 %	41 %	53 %	48 %	53 %
	Renten-steigerung**	11 EUR	12 EUR	12 EUR	10 EUR	9 EUR	7 EUR
	Zugangs-alter	53,1 Jahre	52,3 Jahre	52,4 Jahre	54,1 Jahre	54,5 Jahre	55,4 Jahre

* Basis für die Quote der Begünstigten: 150 854 Renten, Basis für die Rentensteigerungen und Zugangsalter: 62 421 Renten.

** Die Höhe der Rentensteigerung wurde im Vergleich zur Bewertung der Zurechnungszeiten nach altem Recht berechnet. Es handelt sich um Bruttowerte unter Berücksichtigung der Abschläge.

*** Dargestellt sind die fünf am häufigsten auftretenden Diagnosegrundgruppen (Erstdiagnose) im Zugang 2018.

Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle.

Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt, werden sie in den Betrachtungen der rentenbegründenden Diagnosen getrennt dargestellt⁸.

In den fünf Diagnosegrundgruppen, die im Rentenzugang des Jahres 2018 am häufigsten gezählt wurden, liegt die Quote der Begünstigten unter den Männern in der Gruppe der Krankheiten des Muskel-, Skelettsystems und Bindegewebes mit 45 % deutlich über ihrer Gesamtquote (vgl. Tabelle 1). Die übrigen Quoten bei den Männern bewegen sich in etwa auf der Höhe ihrer Gesamtquote. Bezüglich des Betrages der Rentensteigerung fällt ein deutlicher Zusammenhang mit dem Zugangsalter auf: Je niedriger das durchschnittliche Zugangsalter in der Diagnosegrundgruppe, desto höher ist auch der Betrag. Da ein jüngeres Zugangsalter mehr Zurechnungszeiten mit sich bringt, ist dieser Zusammenhang zu erwarten gewesen.

Bei den Frauen fällt auf, dass die Quote der Begünstigten in der Diagnosegrundgruppe der Krankheiten des Verdauungssystems/Stoffwechsels mit 41 % unter ihrer Gesamtquote liegt. In der Gruppe der Neubildungen und der der Krankheiten des Muskel-, Skelettsystems und Bindegewebes (je 53 %) liegt die Quote über der Gesamtquote. Auch hier ist der Zusammenhang zwischen Zugangsalter und Betrag der Rentensteigerung deutlich.

Das Zugangsalter – das u. a. von der Diagnosegrundgruppe abhängig ist – wirkt sich sehr stark auf die Höhe der Steigerungsbeträge aufgrund der modifizierten Vergleichsbewertung aus. Damit spiegeln die Unterschiede in den Steigerungsbeträgen zwischen den Diagnosegrundgruppen in hohem Maße die diffe-

renziellen Zugangsalter dieser Gruppen wider. Um die vom Zugangsalter isolierte monetäre Auswirkung der Diagnosegrundgruppen darzustellen, werden im Folgenden bei den Begünstigten der modifizierten Vergleichsbewertung die beiden Werte aus der Vergleichs- und modifizierten Vergleichsbewertung in Abhängigkeit von den Diagnosegrundgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 2). In der dritten Zeile wird die Steigerung des Wertes aus der modifizierten Vergleichsbewertung in den einzelnen Diagnosegrundgruppen relativ zur Steigerung aus allen Diagnosegrundgruppen insgesamt dargestellt.

Der positive Effekt auf die Rentensteigerung durch die modifizierte Vergleichsbewertung fällt bei Männern mit psychischen Störungen und Krankheiten des Nervensystems deutlich stärker aus als bei den übrigen dargestellten Diagnosegrundgruppen. Bei den Frauen hat die modifizierte Vergleichsbewertung die stärkste Wirkung bei den Zugängen wegen Krankheiten des Nervensystems.

Weiterer Analysebedarf besteht in der Klärung, weshalb einige Diagnosegrundgruppen höhere oder niedrigere Quoten an Begünstigten aufweisen, sowie weshalb die Wirkung der modifizierten Vergleichsbewertung in einigen Diagnosegrundgruppen höher ausfällt als in anderen. Weitere Analysen würden den Rah-

⁸ Auch innerhalb einzelner Diagnosegruppen bleiben die unter 3. beobachteten Unterschiede zwischen den Geschlechtern bestehen. Geschlechtsspezifische Verteilungen der Berentungsdiagnosen tragen somit nur bedingt zur Erklärung der dort gefundenen Geschlechterunterschiede bei.

Tabelle 2: Gesamtleistungswerte der Begünstigten durch die modifizierte Vergleichsbewertung nach Diagnosegrundgruppen*

		Darunter*					
		Alle Diagnosen	Psychische Störungen	Krankheiten des Nervensystems	Neubildungen	Krankheiten des Herz-/Kreislaufsystems	Krankheiten des Muskel-, Skelettsystems und Bindegewebes
Männer	Vergleichsbewertung**	0,0724	0,0723	0,0725	0,0726	0,0719	0,0740
	mod. Vergleichsbewertung**	0,0741	0,0742	0,0745	0,0741	0,0734	0,0756
	Steigerung indexiert zu Gesamt	100 %	110 %	111 %	91 %	90 %	89 %
Frauen	Vergleichsbewertung**	0,0735	0,0748	0,0734	0,0738	0,0720	0,0720
	mod. Vergleichsbewertung**	0,0767	0,0780	0,0769	0,0769	0,0749	0,0751
	Steigerung indexiert zu Gesamt	100 %	99 %	110 %	99 %	96 %	100 %

* Dargestellt sind die fünf am häufigsten auftretenden Diagnosegrundgruppen (Erstdiagnose) im Zugang 2018.

** In Entgeltpunkten pro Monat.

Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle und positivem Steigerungsbetrag durch die modifizierte Vergleichsbewertung. Basis: 62 421 Renten.

men dieser eher deskriptiv orientierten Betrachtung aber sprengen.

5. Zusammenwirken beider Reformkomponenten

Aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes kommt es in rd. 95% aller betrachteten Erwerbsminderungsrenten zu einer Steigerung der Rententräge (vgl. Abb. 5, S. 228). Hierbei profitieren rd. 40% von beiden Reformkomponenten, ausschließlich von der verlängerten Zurechnungszeit werden rd. 53% begünstigt und ausschließlich von der modifizierten Vergleichsbewertung profitieren lediglich etwa 1%.

Wie aus der Betrachtung der einzelnen Reformkomponenten zu erwarten ist, werden die geschlechtsspezifischen Gesamtquoten an Begünstigten im Wesentlichen durch die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre beeinflusst. Sie liegen mit

rd. 93% bei den Männern und mit rd. 96% bei den Frauen nur geringfügig höher als bei der isolierten Betrachtung dieser Komponente. Einen deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschied gibt es in den Anteilen derer, die von beiden Reformkomponenten profitieren (Männer 33%, Frauen 47%), da sich die modifizierte Vergleichsbewertung bei Frauen häufiger positiv auswirkt als bei den Männern und daher nach dem Prinzip der Günstigerprüfung zum Tragen kommt.

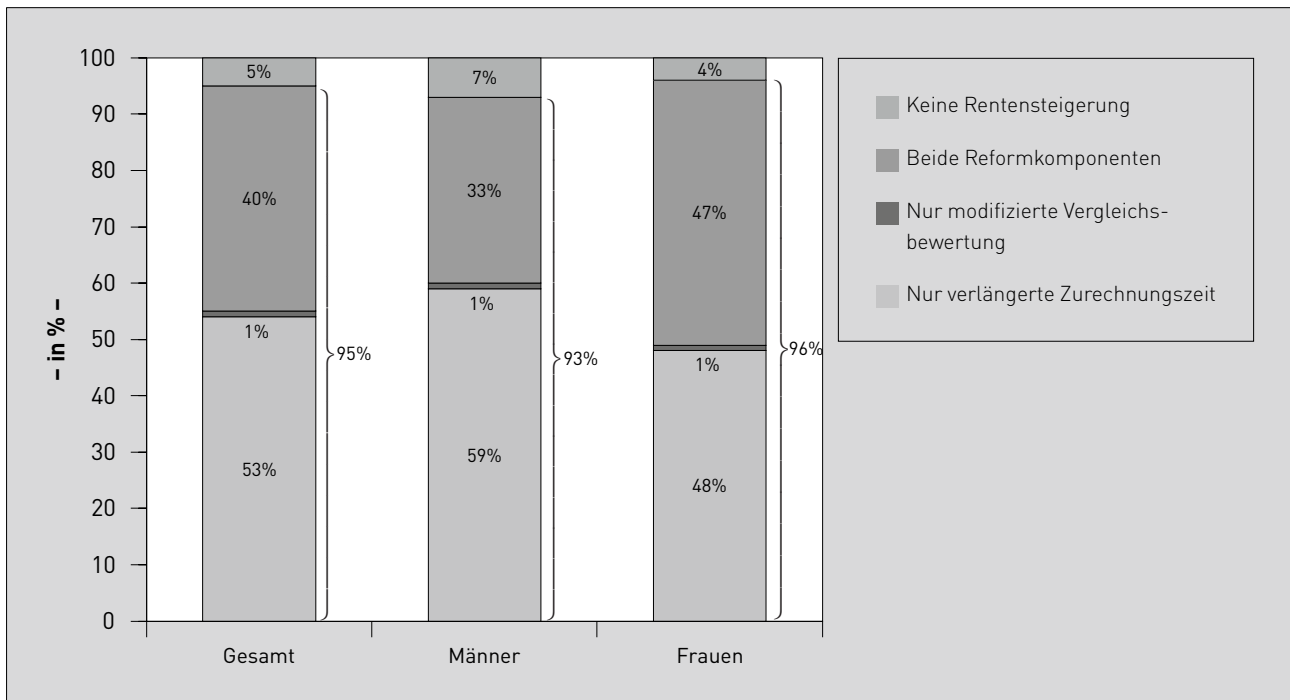
Ohne die beiden Reformkomponenten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes würde die durchschnittliche Höhe einer Erwerbsminderungsrente der Begünstigten im Zugang 2018 für beide Geschlechter bei rd. 802 EUR (brutto) liegen (vgl. Abb. 6, S. 228). Die Gesetzesreform bewirkt eine Steigerung von 5,8% (über 47 EUR) auf rd. 849 EUR (brutto)⁹. Erwartungsgemäß sind bei den Frauen die absoluten Steigerungswerte (rd. 50 EUR) höher als bei den Männern (rd. 44 EUR), was sich auch, nicht zuletzt aufgrund der niedrigeren Rententräge bei den Frauen, in einer höheren prozentualen Rentensteigerung niederschlägt.

6. Fazit und Ausblick

Die empirische Betrachtung hat gezeigt, dass das Rentenpaket 2014 eine spürbare Leistungsverbesserung für einen großen Teil der Erwerbsminderungsrenten-

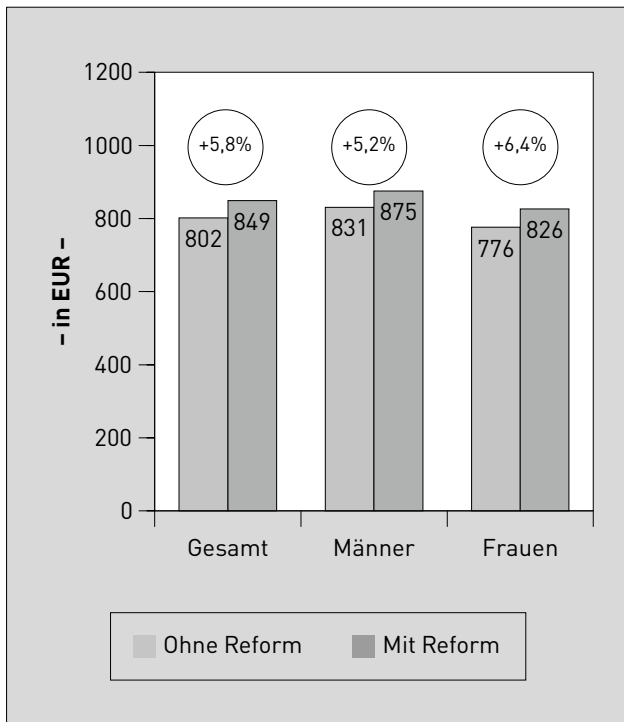
⁹ In der vorliegenden Auswertungsgesamtheit des Rentenzugangs 2018 liegt der Zeitpunkt des Rentenbeginns bei etwa der Hälfte (49%) der Renten im Jahr 2018. Bei diesen Renten trat bereits eine weitere Verlängerung der Zurechnungszeit um maximal drei Monate nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Kraft. Die aus diesen zusätzlichen Zeiten resultierenden Beträge sind jedoch mit unter 3 EUR (brutto) im Gesamtdurchschnitt sehr klein und werden daher nicht gesondert ausgewiesen oder herausgerechnet.

Abb. 5: Begünstigte durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz



Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle. Basis: 150 854 Renten. Abweichungen zu 100% sind rundungsbedingt.

Abb. 6: Durchschnittliche Rentenbeträge (brutto) mit und ohne Reformwirkung*



* Es handelt sich bei den Rentenbeträgen um Bruttowerte unter Berücksichtigung der Abschläge.

Quelle: Sonderauswertung des Rentenzugangs 2018: Fälle mit Rentenbeginn ab Juli 2014, ohne Vertragsrenten und umgewertete Renten, nur statistisch auswertbare Fälle und Renten mit Rentensteigerungen aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes. Basis: 142 576 Renten.

zugänge gebracht hat. Es profitieren mehr Rentenzugänge von der Verlängerung der Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr als von der modifizierten Vergleichsbewertung. Begünstigt werden insbesondere Frauen mit Kindern, so dass auch familienbedingte Teilzeitarbeit stärker gewürdigt wird.

Trotz der greifenden Leistungsverbesserungen aus dem Rentenpaket 2014 sind Menschen mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente vergleichsweise oft von Armut bedroht: Ende 2018 bezogen rd. 15% der Bestandsrentner ergänzende Grundsicherungsleistungen¹⁰. Allerdings betreffen die Verbesserungen durch die Reform nur die Neuzugänge, nicht aber Renten im Bestand, die bereits vor dem 1.7.2014 begonnen haben.

Auch künftig sollen Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit noch besser abgesichert werden. Die Zurechnungszeit wird für Neuzugänge weiter angehoben. Bereits 2018 lag das Ende der Zurechnungszeit bei einem Alter von 62 Jahren und drei Monaten, für Zugänge mit Rentenbeginn im Jahr 2019 wurde es in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten angehoben¹¹. Im Vergleich zur Verlängerung der Zurechnungszeit im Rentenpaket 2014, die bei maximal 24 Monaten lag, ist damit bei den Erwerbs-

¹⁰ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, a. a. O., S. 267.

¹¹ Vgl. Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz – RV-LVStabG), BGBl. 2018, Teil 1, Nr. 40, vom 4. 12. 2018.

minderungsrenten im Zugang 2019 eine maximale Verlängerung der Zurechnungszeit um weitere 44 Monate (von 62 Jahren auf 65 Jahre und acht Monate) möglich. Somit wird es bereits für die Rentenzugänge ab 2019 nochmals zu einer deutlichen Steigerung der Zahlbeträge kommen. Auf Basis der Gesamtleistungswerte für die hier betrachteten Renten im Zugang 2018 wäre mit einer geschätzten durchschnittlichen Rentensteigerung von weiteren rd. 84 EUR (brutto) zu rechnen. Die Leistungsverbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten wird in vielen Fällen dazu führen, dass sie gegenüber einer Altersrente höher ausfallen wird¹². Sollten Versicherte die Voraussetzungen sowohl für eine Alters- als auch eine Erwerbsminderungsrente erfüllen, könnten

damit verbundene Verhaltensänderungen Auswirkungen auf die Struktur der Erwerbsminderungsrentner, vor allem auf den Gesamtleistungswert haben¹³. Ab 2020 bis 2031 wird das Ende der Zurechnungszeit stufenweise, entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze, auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz von 2014 sowie insbesondere auch mit den weiteren Verlängerungen der Zurechnungszeiten durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz von 2018 wird für erwerbsgeminderte Menschen durch die deutlich verbesserte Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos auch ein Schritt zur Vermeidung von Altersarmut getan. Problematisch ist jedoch, dass Erwerbsminderungsrenten höher ausfallen werden als vergleichbare Altersrenten. Die Bekämpfung von Altersarmut ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe; die finanzielle Last sollte daher nicht allein bei den Beitragszahlern liegen. Zumindest der gestiegene finanzielle Aufwand, wenn Erwerbsminderungsrenten höher als vergleichbare Altersrenten ausfallen, sollte steuerfinanziert werden.

¹² Vgl. Jess et al.: Die Finanzwirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes – Konsequenzen der aktuellen Rentenreform für Beitragszahler, Rentner und Steuerzahler, in DRV 2/2019, S. 102–131.

¹³ Mit den vorliegenden Daten kann dieser Effekt nicht quantifiziert werden; daher wurde der empirische Gesamtleistungswert aus dem Rentenzugang 2018 als Schätzansatz für weitere Leistungssteigerungen verwendet.